

## Leistungsbewertung in Physik

### 1) Sek. I - Kl. 5 bis 10

Gemäß Erlass: 'Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums' von 2015 soll pro Halbjahr eine einstündige zensierte schriftliche Lernkontrolle geschrieben werden.

In schriftlichen Lernkontrollen sind alle drei Anforderungsbereiche „Wiedergeben und beschreiben“, „Anwenden und strukturieren“ sowie „Transferieren und verknüpfen“ zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Lernkontrollen liegt der Schwerpunkt in der Regel in den Bereichen I und II.

Eine schriftliche Leistung wird mit ausreichend oder besser bewertet, wenn annähernd die Hälfte der erwarteten Leistungen erbracht wurde.

Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30% der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung des Schulleiters abgewichen werden.

Mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen besitzen bei der Ermittlung der Zeugnissensur ein höheres Gewicht.

### 2) Einführungsphase - Klasse 11

Gemäß der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO und EB-VO-GO, 2016) soll im Jahrgang 11 eine zweistündige Klausur pro Halbjahr geschrieben werden.

In schriftlichen Lernkontrollen sind alle drei Anforderungsbereiche „Wiedergeben und beschreiben“, „Anwenden und strukturieren“ sowie „Transferieren und verknüpfen“ zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Lernkontrollen liegt der Schwerpunkt im Anforderungsbereich II, und der Anforderungsbereich I wird in höherem Maße als der Anforderungsbereich III berücksichtigt.

Eine schriftliche Leistung wird mit ausreichend (5 Punkte) oder besser bewertet, wenn mindestens 45 Prozent der erwarteten Leistungen erbracht wurden. Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Bei der Ermittlung der Zeugnissensur besitzen mündliche-fachspezifische gegenüber schriftlichen Leistungen ein höheres Gewicht (mdl. 60%, schriftl. 40%). Im Einzelfall kann aus pädagogischen Gründen davon abgewichen werden.

### 3) Qualifikationsphase

Es gelten für die Anzahl der Klausuren die Bestimmungen der VO-GO und EB-VO-GO (2016).

Kurse	Klausurenlänge in Unt.-Stunden bzw. Minuten			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
erhöhtes Niveau	2 + 4	4	300 min, bzw. 4	4 + Abi, bzw. 300 min + Abi
normales Niveau (schriftl. Abi)	2 + 2	2	220 min, bzw. 2	2 + Abi, bzw. 220 min + Abi
normales Niveau (ohne schriftl. Abi)	2	2	2	2

In schriftlichen Lernkontrollen sind alle drei Anforderungsbereiche „Wiedergeben und beschreiben“, „Anwenden und strukturieren“ sowie „Transferieren und verknüpfen“ zu berücksichtigen. Bei schriftlichen Lernkontrollen liegt der Schwerpunkt im Anforderungsbereich II, und der Anforderungsbereich I wird in höherem Maße als der Anforderungsbereich III berücksichtigt.

Eine schriftliche Leistung wird mit ausreichend (5 Punkte) oder besser bewertet, wenn mindestens 45 Prozent der erwarteten Leistungen erbracht wurden.

Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.

Bei der Ermittlung der Zeugnissensur werden schriftliche und mündliche-fachspezifische Leistungen gleich gewichtet, wenn die gleiche Notenanzahl vorliegt. Ansonsten besitzen mündliche-fachspezifische Leistungen ein höheres Gewicht (mdl. 60%, schriftl. 40%). Im Einzelfall kann aus pädagogischen Gründen davon abgewichen werden.